

# 2020

## Gesetze der DDR



Verordnung über die freiwilligen Helfer der  
Deutschen Volkspolizei

- vom 1. April 1982 -

Chris

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

01.12.2020

## ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber<sup>1</sup> distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt<sup>2</sup>. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

---

<sup>1</sup> Herausgeber/Autor/Ersteller

<sup>2</sup> es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Verordnung  
über die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei**

vom 1. April 1982

(GBl. I Nr. 16 S. 343)

§ 1

(1) Die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei (nachfolgend freiwillige Helfer genannt) tragen durch ihre Bereitschaft und aktive Mitwirkung bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit dazu bei, den zuverlässigen Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht zu sichern.

(2) Freiwillige Helfer sind Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ehrenamtlich die Deutsche Volkspolizei aktiv unterstützen und Aufgaben auf der Grundlage dieser Verordnung erfüllen. Ihre Tätigkeit ist eine Form der bewußten und aktiven Teilnahme der Bürger zur Wahrnehmung ihrer Grundrechte und -pflichten bei der Mitgestaltung und dem zuverlässigen Schutz der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik können freiwillige Helfer werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, über die erforderliche politisch-moralische Eignung verfügen, bereit sind, die Deutsche Volkspolizei bei der Lösung der ihr übertragenen Aufgaben zu unterstützen und von den in der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik vereinten Parteien und Massenorganisationen, den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, den Arbeitskollektiven und den Vorständen der Genossenschaften vorgeschlagen werden oder sich persönlich bewerben.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die durch die Leiter der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei als freiwillige Helfer bestätigt werden, verpflichten sich, die Deutsche Volkspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aktiv zu unterstützen.

(3) Der Einsatz der freiwilligen Helfer erfolgt entsprechend der Notwendigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Freiwillige Helfer werden mit der Zurücknahme der Bestätigung durch die Deutsche Volkspolizei entpflichtet.

§ 3

(1) Die freiwilligen Helfer tragen mit ihrer unterstützenden Tätigkeit, vorrangig durch Überzeugung und erzieherische Beeinflussung, dazu bei, das Rechtsbewußtsein der Bürger sowie die freiwillige Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen zu fördern.

(2) Maßnahmen sind durch die freiwilligen Helfer unter Einhaltung der Rechtsvorschriften und der in dieser Verordnung festgelegten Befugnisse in dem Umfang zu treffen und nur so lange durchzuführen, wie dies zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen im Interesse der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist.

## § 4

Zur Erreichung einer hohen Qualität und gesellschaftlichen Wirksamkeit bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist die Deutsche Volkspolizei verpflichtet, die freiwilligen Helfer bei der Aneignung eines hohen politischen und fachlichen Wissens zu unterstützen und ihnen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Grundsätze der polizeilichen Arbeit zu vermitteln.

## § 5

(1) Die freiwilligen Helfer versehen ihre Tätigkeit zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unter Führung der Deutschen Volkspolizei im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse und lösen übertragene Aufgaben selbständig oder im Zusammenwirken mit Angehörigen der Deutschen Volkspolizei.

(2) Die freiwilligen Helfer sind befugt und verpflichtet:

- a) Hinweise, Vorschläge und Mitteilungen zur Weiterleitung an die Deutsche Volkspolizei entgegenzunehmen,
- b) bei Gefahren oder Störungen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das sozialistische, persönliche oder andere Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, notwendige Sofortmaßnahmen zu deren Abwendung bzw. Beseitigung einzuleiten,
- c) gegen Rechtsverletzungen, insbesondere Ordnungswidrigkeiten, einzuschreiten und die Bürger über das ordnungsgemäße Verhalten zu belehren,
- d) Personen der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zuzuführen bzw. einem Angehörigen der Deutschen Volkspolizei zu übergeben, wenn die Personalien nicht an Ort und Stelle zweifelsfrei festgestellt werden können oder die Zuführung zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes unumgänglich ist,
- e) Sachen zeitweilig in Verwahrung zu nehmen, wenn durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder sie der Einziehung unterliegen und nur dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann,
- f) Personalien festzustellen, wenn dies zur Durchführung weiterer Maßnahmen unbedingt erforderlich ist,
- g) den Austausch von Personalien zu unterstützen, wenn Bürger einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber einem anderen Bürger glaubhaft begründen.

(3) Die freiwilligen Helfer können, sofern sie dazu durch die Deutsche Volkspolizei ermächtigt sind, über die im Abs. 2 genannten Befugnisse hinaus:

- a) Hausbücher kontrollieren,
- b) für den Abschnittsbevollmächtigten Sprechstunden durchführen,
- c) die besuchsweise An- und Abmeldung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften vornehmen,
- d) Personen auf Vorliegen der Berechtigung zum Aufenthalt in Gebieten mit besonderer Ordnung kontrollieren,

- e) Personen und Sachen bei Fahndungseinsätzen kontrollieren und die Zuführung bzw. Übergabe in Fahndung stehender Personen und Sachen an die nächste Dienststelle der Deutschen Volkspolizei vornehmen,
- f) den Verkehrsunterricht auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsordnung bzw. der Sportbootanordnung durchführen,
- g) theoretische und praktische Grund- sowie Abschlußprüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis abnehmen,
- h) die Prüfung der Fahrzeugführer und die Überprüfung der Fahrzeuge zwecks Erteilung der Erlaubnis zur Personenbeförderung vornehmen,
- i) Großraum- und Schwerlasttransporte begleiten,
- j) Verkehrsüberwachungen, Verkehrsregelungen, Kontrollen der Führerscheine/Fahrerlaubnisse und Berechtigungsscheine, der Zulassungsscheine und Nachweise über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuern und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung bzw. Befähigungsnachweise oder -zeugnisse durchführen,
- k) die Fahrtüchtigkeit der Fahrzeugführer bzw. Bootsführer sowie die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge und Boote kontrollieren,
- l) technische Überprüfungen von Fahrzeugen und Booten gemäß der Straßenverkehrszulassungsordnung bzw. der Sportbootanordnung durchführen sowie die Eintragung der technischen Überprüfung im Zulassungsschein vornehmen,
- m) Meldepflichten der Fahrzeugeigentümer und -halter wahrnehmen und Eintragungen von Veränderungen im Fahrzeugbrief und Zulassungsschein vornehmen.

## § 6

In besonderen Fällen können freiwilligen Helfern weitere Befugnisse durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei übertragen werden.

## § 7

- (1) Die freiwilligen Helfer erhalten eine rote Armbinde mit dem Aufdruck „Helfer der Volkspolizei“ und dem Emblem der Deutschen Volkspolizei sowie zu ihrer Legitimation einen Ausweis.
- (2) Beim selbständigen Tätigwerden haben sich die freiwilligen Helfer unaufgefordert auszuweisen.
- (3) Die freiwilligen Helfer sind verpflichtet, über die in Durchführung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Mitteilungen und Tatsachen gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu wahren.

## § 8

- (1) Hervorragende Leistungen von freiwilligen Helfern bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit werden in geeigneter Weise gewürdigt.
- (2) Freiwillige Helfer können für besondere Verdienste mit staatlichen Auszeichnungen geehrt werden.

## § 9

- (1) Für die Zeit ihrer unterstützenden Tätigkeit besitzen die freiwilligen Helfer entsprechend den Rechtsvorschriften Rechts- und Versicherungsschutz.

(2) Die den freiwilligen Helfern im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen sind durch die Deutsche Volkspolizei zu erstatten.

## § 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

## § 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. März 1964 über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee (GBl. II Nr. 30 S. 241) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

